



Richtlinie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Förderung von Familienstützpunkten

Präambel

Familienstützpunkte (FSP) sind Orte der Eltern und Familienbildung nach § 16 SGB VIII. Der FSP berät, unterstützt und stärkt Familien bedarfsgerecht in Fragen der Erziehung. FSP sind Kontakt-, Anlauf- und Vernetzungsstellen, die Angebote der Eltern- und Familienbildung vorhalten. Sie bieten geeignete und passgenaue Hilfen für alle Erziehenden im Sozialraum und berücksichtigen ausdrücklich die Bedürfnisse von Familien mit Benachteiligung. Die Angebote werden zudem auf die Begegnung und den Abbau gegenseitiger Barrieren ausgerichtet.

Der Familienstützpunkt ist für den jeweiligen Sozialraum/Handlungsraum koordinierend und zugehend tätig. Die Stützpunktleitung arbeitet dabei aktiv mit anderen Trägern und Anbietern der Familienbildung zusammen.

Die Angebote der Familienstützpunkte sind allen Familien des Landkreises zugänglich.

§ 1 Zuständigkeit

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 17 SGB VIII). Die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) ist eine kommunale Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers, die auch die Familienstützpunkte als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien umfassen.

§ 2 Grundlagen

Seit dem 01.07.2017 nimmt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen am bayernweiten Förderprogramm „Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales teil.

Der Freistaat Bayern fördert anteilig Sach- und Personalausgaben für:

- eine Koordinierungsstelle für die Eltern- und Familienbildung und für die Familienstützpunkte beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und Konzepterstellung für die Eltern- und Familienbildung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie die regelmäßige Fortschreibung des Konzepts,
- die Umsetzung des erstellten Konzepts einschließlich der Einrichtung von örtlichen Familienstützpunkten;
- den Betrieb und die nachhaltige Sicherung der Familienstützpunkte.

Träger der Familienstützpunkte im Landkreis Garmisch-Partenkirchen können Freie Träger der Jugendhilfe oder Familienzentren sein. In begründeten Ausnahmefällen können auch Gemeinden oder Gemeindeverbände Familienstützpunkt werden. Sie sind für das Fachpersonal und die konzeptionelle Umsetzung verantwortlich.

Die Gemeinden sind Sachaufwandsträger der Familienstützpunkte. Gemeinden und freie Träger der Familienstützpunkte wirken einvernehmlich mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zusammen.

Die Gemeinde, die den Sachaufwand des jeweiligen Familienstützpunkts trägt, kann/soll die umliegenden Gemeinden, die vom jeweiligen Familienstützpunkt profitieren, angemessen bei den Kosten einbeziehen.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind diejenigen Freien Träger oder Familienzentren, die einen Familienstützpunkt einrichten.

Die Zuwendungsempfänger werden auf Basis einer Ausschreibung des Örtlichen Trägers der Jugendhilfe gefördert, sofern der Familienstützpunkt die Voraussetzungen der „Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales erfüllt.

Voraussetzung für eine Förderung sind darüber hinaus:

1. die fachliche Ausrichtung an dem aktuellen Konzept der Familienbildung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen sowie die Berücksichtigung entsprechender (standortbezogener) Qualitätsstandards
2. eine überzeugende strukturelle und organisatorische Darstellung des geplanten einvernehmlichen Zusammenwirkens mit dem Sachaufwandsträger (Gemeinde)
3. die Transparenz und Effizienz der Aufgabenwahrnehmung
4. eine Gewährleistung einer Mindestreichbarkeit des Familienstützpunkts im Sozialraum. In der Regel 50 % der zur Verfügung stehenden Fachkraftstunden
5. die Bereitschaft zur Leistung eines angemessenen Eigenanteils

Es besteht kein Anspruch auf Förderung eines Familienstützpunktes.

§ 4 Umfang der Förderung

Familienstützpunkte müssen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, in der Regel von staatlich anerkannten Sozialpädagog:innen geleitet werden. In Einzelfällen ist eine Ausnahme in Absprache mit der Fachstelle Familienförderung im Landratsamt bei mindestens gleichwertiger und/oder ähnlicher Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung auf dem Gebiet möglich.

Pro Familienstützpunkt ist eine Fachkraftstelle mit 19,5 Wochenstunden durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vorgesehen. Der Landkreis bezuschusst die Arbeitgeber:innenkosten beim Träger des Familienstützpunkts. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich auf Basis des in der aktuell gültigen Fassung des TVöD SuE (S 12, einschl. Arbeitgeber:innenanteil).

§ 5 Antrag, Form und Frist

Der erstmalige Antrag auf Förderung ist schriftlich auf die erfolgte Ausschreibung hin beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Amt für Kinder, Jugend und Familie stellen. Der Förderbeginn ist regelmäßig der Erste eines Kalendermonats.

§ 6 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines Verwendungsnachweises zu versichern, dass das Angebot des Familienstützpunktes entsprechend der Vorgabe dieser Richtlinie vorgehalten wurde. Die aufgeführten Ausgaben wurden ausschließlich für den im Antrag genannten Familienstützpunkt verwendet. Dieser ist ein einfacher Ausfertigung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Amt für Kinder, Jugend und Familie einzureichen.

Die Berechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach eingehender Prüfung frühestens im darauffolgenden Monat. Abschläge in Höhe von bis zu 90% der prognostizierten Kosten können im laufenden Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Etwaige Überzahlungen müssen nach erfolgter Prüfung nach Abschluss des Kalenderjahres zurückbezahlt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Sie gilt analog zur *Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten* des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bis ~~31. Dezember 2024~~ und verlängert sich automatisch analog dieser Förderrichtlinie, ~~jedoch längstens bis 30.06.2027.~~

in ihrer
abgeänderten Fassung

